UMWELT- UND KLIMA-FÖRDERPROGRAMM 2026

HEUTE FÜR EIN NACHHALTIGES MORGEN

Quelle: Christian Holzinger

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz,
Kärntnerstraße 10-12 • 4021 Linz
Tel.: (+43 732) 77 20-136 23
E-Mail: us.post@ooe.gv.at
http://www.land-oberoesterreich.gv.at
Redaktion: Gottfried Prömer
Grafik: Abteilung Umweltschutz, Julia Tauber/Claudia Binder
Druck: Eigenvervielfältigung
März 2026

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

INHALTSVERZEICHNIS

A) Einleitung **5**

B) Ziele des Umwelt- und Klimaförderprogramms **5**

C) Förderaktionen **5**

„Zukunft nachhaltig gestalten“ **7**

- Betriebliche Umweltoffensive (BUO) 9
- Green Summer – Ferialjobaktion für Vereine, Verbände und Genossenschaften im Bereich Umwelt- und Klimaschutz 12
- Förderung von außerschulischen Bildungsinitiativen für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Global Citizenship Education (GCED) 15
- Umsetzung von Green Events 19

„Klimaschutz – Klimastrategie“ **23**

- Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und Aktionen in Oberösterreich 25
- Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GeKAP) 29

„Kreislaufwirtschaft, umweltschonender Umgang mit Rohstoffen und Abfall“ **33**

- Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich 35
- Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „nicht-agrarischen“ Bereich 39
- Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen 42

„Bodenschutz und Entsiegelung von Flächen“ **45**

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich 47
- Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich für Gemeinden und Vereine 51
- Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich für Private und Unternehmen 55
- „Gärten der Vielfalt“ – Gemeinschaftsgärten 59

„Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“ **63**

- Radon – Vorsorge und Sanierung 65
- Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung Lichteffizienz 68
- Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen 69
- Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen 72

A) Einleitung

Für Investitionsmaßnahmen, die zur wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen, gewährt das Land Oberösterreich Förderungen in Form von Direktzuschüssen. Welche Förderungen den Bürger:innen, Unternehmen, Vereinen, Organisationen, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung stehen, ist hier übersichtlich zusammengefasst.

B) Ziele des Umwelt- und Klimaförderprogramms

Das neue Förderprogramm ist eine Weiterentwicklung der Umweltförderungen 2022 und wiederum Bestandteil der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Abteilung Umweltschutz, welche sich die Umsetzung folgender Schwerpunkte zum Ziel gesetzt hat:

- Innovative und ressourcenschonende Abfallwirtschaft mit Fokus auf Abfallvermeidung und Rohstoffrückgewinnung
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bodengesundheit und Reduktion des Flächenverbrauchs
- Erhaltung und Verbesserung der Luftqualität
- Verringerung der Belastung von Mensch und Umwelt durch Lärm, Lichtverschmutzung und ionisierende Strahlung (Radon)
- Verringerung der Treibhausgasbelastung und Forcierung von Anpassungsmaßnahmen an regionale Auswirkungen des Klimawandels
- Steigern der Bewusstseinsbildung durch Bereitstellung von Umweltinformationen und Unterstützung von Umweltaktivitäten

C) Förderaktionen

(siehe nachstehende Seiten)

„Zukunft nachhaltig gestalten“

WIR initiieren, begleiten und unterstützen durch die Vermittlung von Umweltwissen und die Förderung von Umweltaktivitäten den Wandel zur nachhaltigen klimaneutralen Gesellschaft. Das Vermeiden von Treibhausemissionen und der nachhaltige Umgang mit Ressourcen betrifft unseren Lebensstil, unsere Ansprüche an den Wohlstand und auch den Umgang der Generationen miteinander. Wissen ist eine Voraussetzung für Partizipation, weshalb der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein besonderer Stellenwert und Auftrag für den künftigen Wandel zukommt.
WIR orientieren uns an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen und wollen Wege, Methoden sowie Best-Practice-Beispiele aufzeigen, wie wir diesen Wandel gemeinsam gestalten können.

Betriebliche Umweltoffensive (BUO)

Ziel der Förderung:

Mit dem geförderten Umweltberatungsprogramm ermitteln Spezialistinnen und Spezialisten verschiedene Umweltpotentiale in Unternehmen, Gemeinden und Organisationen – schnell und unbürokratisch. Die Beratung findet vor Ort statt und soll einen Überblick über individuelle Optimierungspotentiale und kosteneffiziente Maßnahmen geben.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen
- Gemeinden

Was wird gefördert?

Im Rahmen der betrieblichen Umweltoffensive (BUO) bietet das Land Oberösterreich geförderte Beratungsleistungen für Betriebe und öffentliche Einrichtungen in Oberösterreich an.

Mit diesem Angebot sollen vorhandene Potentiale und Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz, der Anwendung erneuerbarer Energieträger, zum Schutz des Klimas und zur Vermeidung von Abfällen erkannt und aufgezeigt werden.

Beratungsschwerpunkte sind:

a) Im Bereich Klimaschutz sind Energie- und Klimacheck aller wichtigen Betriebsbereiche, Ermittlung von Einsparpotentialen und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten sowie öffentlichkeitswirksame Auszeichnung und Präsentation der Betriebe die wesentlichen Eckpunkte.

b) Beratungen und Informationen zum Thema „Klimawandelanpassung“

c) Im Bereich Mobilität soll die Beratung die Betriebe dabei unterstützen, Transportvorgänge im Hinblick auf Emission von Schadstoffen und Treibhausgasen zu optimieren. Dabei können sowohl innerbetriebliche Transporte als auch Güter- oder Personentransporte und die Mitarbeitermobilität betrachtet werden.

d) Beratungen zur Identifizierung von Re-Use-Potentialen beim Rückbau von Gebäuden

e) Im Bereich Umwelt-Nachhaltigkeitsmanagement werden die Betriebe bei der Einführung eines Umweltmanagements oder bei der Zusammenführung von Umweltmanagement mit Sicherheits- oder Qualitätsmanagement unterstützt.

f) Im Bereich Umweltzeichen erhalten Betriebe und öffentliche Einrichtungen Beratungsleistungen, die ihnen bei der Erreichung des Österreichischen Umweltzeichens helfen sollen. Das Österreichische Umweltzeichen ist das offizielle staatliche Qualitätssiegel, welches Betrieben und öffentlichen Einrichtungen für ihr besonderes Engagement in den Bereichen umweltorientiertes Handeln, Gesundheitsförderung, Umweltbildung und Förderung eines sozialen Schul- und Arbeitsklimas verliehen wird.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von Art und Umfang der Beratung bis **100 Prozent** der förderungsfähigen Beratungsleistungen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Leistungsempfänger:innen müssen ihren (Betriebs)Standort in Oberösterreich haben.
- Die Beratungen erfolgen nur zu den Themen, welche im Beratungsprogramm der betrieblichen Umweltoffensive definiert sind.

Detailinformationen sind auf der Homepage http://www.betrieblicheumweltoffensive.at/ abrufbar.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Partnerorganisationen:

- **OÖ Energiesparverband**
  4020 Linz, Landstraße 45

  und

- **Klimabündnis Oberösterreich**
  Südtirolerstraße 28, 4020 Linz

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Green Summer – Ferialjobaktion für Vereine, Verbände und Genossenschaften im Bereich Umwelt- und Klimaschutz

Ziel der Förderung:

Diese Förderaktion soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu engagieren sowie Vereine, Verbände und Genossenschaften bei ihrer wertvollen Arbeit zu unterstützen.

Wer wird gefördert?

Vereine, Verbände und Genossenschaften im Umwelt- und Klimaschutz

- die ihren organisatorischen Sitz in Oberösterreich haben,
- deren statuten- oder satzungsgemäßer Zweck überwiegend im Bereich Umweltschutz, Klimaschutz, Ressourcenmanagement liegt,
- die gemeinnützig tätig sind
- und in der Lage sind, die administrativen Anforderungen der Förderabwicklung (z.B. Lohnverrechnung, Abrechnung) ordnungsgemäß zu erfüllen.

Was wird gefördert?

Die Schaffung von Ferialarbeitsplätzen für oberösterreichische Schüler:innen sowie Studierende im Alter zwischen 15 und 25 Jahren.
Die geförderten Tätigkeiten müssen einen inhaltlichen Schwerpunkt im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourcenmanagement aufweisen.

Im Rahmen der Ferialarbeitsplätze können insbesondere folgende Aufgabenbereiche abgedeckt werden:

- die Mitarbeit und Mitwirkung bei der Planung und Realisierung von Umwelt-, Klima- und Ressourcenprojekten,
- Unterstützung bei der Umsetzung praktischer Maßnahmen im Bereich Ressourcenschutz,
- administrative und organisatorische Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit den Tätigkeiten stehen.

Der Beschäftigungszeitraum erstreckt sich über die Monate Juni bis Oktober.

Wie wird gefördert?

Das Land Oberösterreich übernimmt 70 Prozent der anfallenden Bruttolohnkosten inklusive Dienstgeberanteil und aliquoter Sonderzahlungen für vier Wochen, wobei der Förderbetrag mit 1.000 Euro je Ferialarbeitsplatz begrenzt ist und insgesamt mit maximal 20 Praktikumsplätzen kontingentiert ist.

Wird das Dienstverhältnis vorzeitig beendet, wird der anteilige Förderbetrag ausbezahlt. Pro Organisation können maximal zwei Ferialarbeitsplätze in Oberösterreich gefördert werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Vereinszweck muss in den Vereinsstatuten bzw. in der Satzung mit mindestens einem der Begriffe Umweltschutz, Klimaschutz, Ressourcenmanagement definiert sein.

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Abwicklung/Antragstellung:

1. **Anmeldung:**
   Sie geben uns bis spätestens Ende April des Förderjahres mittels Meldeblatt Ihre Kontaktdaten bekannt und wie viele Ferialplätze von Ihrer Organisation angeboten werden. Bei Erstanträgen oder Änderung der Vereinsstatuten bzw. der Satzung sind diese Nachweise gemeinsam mit dem Meldeblatt vorzulegen.

2. **Veröffentlichung:**
   Anschließend wird Ihre Organisation mit den Kontaktdaten auf unsere Homepage gestellt und Interessierte können sich um die freien Plätze bewerben. Mit dieser Veröffentlichung sind Sie in das Förderprogramm aufgenommen.

3. **Abrechnung:**
   Nach Beendigung der Ferialarbeit sind folgende Unterlagen bis spätestens Ende November des Förderjahres einzureichen:

   - Antragsformular
   - An- und Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse
   - Lohn- bzw. Gehaltszettel
   - Tätigkeitsbericht der Ferialpraktikanten – dieser kann in verschiedener Form erfolgen, etwa
     - als kurzer schriftlicher Tätigkeitsbericht,
     - als Kreativbeitrag (z.B. Fotodokumentation, Erfahrungsbericht, Social-Media-Beitrag oder Posting auf den Kanälen der Organisation),
     - oder als andere geeignete Form der Darstellung, die die durchgeführten Tätigkeiten nachvollziehbar dokumentiert.

   Nach Prüfung der Unterlagen und Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied wird der Förderbetrag ausbezahlt.

   Hinweis: *Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form im PDF-Format an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.*

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Förderung von außerschulischen Bildungsinitiativen für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Global Citizenship Education (GCED)

Ziel der Förderung:

Innovative Bildungsformate im außerschulischen Bereich entwickeln und umsetzen, die Ansätze der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) mit globalen Perspektiven verknüpfen. Im Mittelpunkt stehen Pilotprojekte und Modellinitiativen, die Lernende dazu befähigen, ökologische Themen im Kontext globaler Herausforderungen zu reflektieren und kritisches Denken, Solidarität sowie umweltbewusstes Handeln zu fördern.

Wer wird gefördert?

- Universitäten und Hochschulen mit Projekten und Bildungsinitiativen, die nicht Teil der regulären Lehre sind, sondern auf außerschulische Bildungsformate abzielen
- außerschulische Bildungseinrichtungen
- Vereine und Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck überwiegend im Bereich Bildung und Nachhaltigkeit liegt

Was wird gefördert?

- Pilotprojekte und Modellinitiativen mit übertragbarem Charakter und Best-Practice-Potential,
- offene Lern- und Experimentierformate (z.B. Labs, Reallabore, Living Labs),
- Formate, die Elemente der Global Citizenship Education integrieren und gesellschaftliche Mitverantwortung fördern,
- Pilotprojekte und Modellinitiativen, die zur Umsetzung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen, https://www.sdgwatch.at/de/ueber-sdgs/, und
- sich am Oberösterreichischen Landesumweltprogramm 2030 orientieren.

Förderungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für zusätzlich, nur zum Zwecke der Durchführung des Projektes eingestelltes Personal sind ebenso zuwendungsfähig wie Ausgaben für Stammpersonal des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, soweit dessen Einsatz zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig und die anteiligen Kosten im Finanzierungsplan enthalten sind.

  Hinweis: *Abrechnung der Personalkosten erfolgt mittels Formular „Stundensatzkalkulation für Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden“.*

- Sachkosten (z.B. Raummieten, jedoch keine Broschüren und Druckwerke) im Zusammenhang mit der Durchführung der Bildungsinitiative
- Materialkosten zur Durchführung der Initiative, insbesondere für Experimentierlabore
- Gemeinkosten für Telefon, Bürobedarf, Leasing, Miete oder Kauf von Büro- und Ausstattungsgegenständen bis maximal 25 Prozent der anrechenbaren Personalkosten als Pauschale.

  Hinweis: *Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.*

Nicht förderungsfähige Ausgaben sind:

- Investitionen für Gebäude, Grunderwerb
- Kosten für Aufgaben, die dem bzw. der Zuwendungsempfänger:in durch Gesetz vom Land übertragen wurden (z.B. Personalkosten zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflichtaufgabe).
- Publikationen, welche periodisch erscheinen und kommerzielle Zwecke verfolgen.
- Gebühren für Teilnehmer:innen von Veranstaltungen
- Kosten für Bewirtung/Verpflegung, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.
- Druckkosten
- Homepagekosten
- Reisekosten
- Werbungskosten

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung darf 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 25.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt auch als Höchstgrenze für die Summe aller EU-, Bundes- und Landesmittel, die für ein Projekt gewährt werden.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und kann in zwei Raten ausbezahlt werden.

Erste Teilzahlung:
40 Prozent der bewilligten Fördersumme werden nach erfolgter Förderzusage und Vorlage der unterzeichneten Förderungserklärung ausbezahlt.

Zweite Teilzahlung:
Die restlichen maximal 60 Prozent der bewilligten Fördersummen werden nach Prüfung der Endabrechnung und des Endberichts ausbezahlt.
Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts gemäß Förderzusage.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen mindestens 600 Euro betragen. Für Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 1.000 Euro erfolgt die Förderung in einer einmaligen Auszahlung nach Projektabschluss.

Das Land Oberösterreich kann bei Feststellung eines besonderen Landesinteresses und insbesondere, wenn davon auszugehen ist, dass das Projekt sonst nicht durchgeführt werden könnte, im Einzelfall und einmalig die Förderung bis **100 Prozent** eines Projektes zulassen.

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind nur zulässig, wenn sie koordiniert erfolgen und der Förderstelle vorab angezeigt werden; nicht mit der Förderstelle abgestimmte Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Die Maßnahme darf keinen kommerziellen Zwecken dienen.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme, Ablaufplan, Übersichtspläne, Darstellung des Modellcharakters und der Übertragbarkeit (Skalierbarkeit)
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)

- Voraussetzung für die Anerkennung der Personal-, Sach- und Materialkosten ist der jeweilige Nachweis für das Projekt.
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) rechtzeitig vor Projektstart einreichen
- umfassende Projektbeschreibung (Ziel, Wirkung, Modellcharakter)
- Kostenaufstellung, Umsetzungs- und Finanzierungsplan inkl. Förderzusagen von anderen Förderstellen

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben inkl. Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Personalkosten, Jahreslohnkonto, tabellarische Aufstellung der projektbezogenen Stunden
- Der Projektendbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos) der folgende Punkte umfasst:
  - erreichte Projektziele und dokumentierte Wirkung
  - Erfahrungen und Lessons Learned
  - Darstellung des Modellcharakters und der Übertragbarkeit (Skalierbarkeit)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Im Falle einer Genehmigung erhält der bzw. die Antragsteller:in die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und damit verbundene Bedingungen und Auflagen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Umsetzung von Green Events

Ziel der Förderung:

Diese Förderaktion soll Anreiz für eine nachhaltige und ressourcenschonende Ausrichtung von Veranstaltungen durch Einhaltung von Green-Event-Kriterien schaffen.
Ziel ist es, Verantwortung und Bewusstsein für ökologische und soziale Nachhaltigkeit zu stärken, regionale Wertschöpfung zu fördern und somit die Transformation hin zu einem zukunftsfähigen, nachhaltigen Veranstaltungswesen in Oberösterreich voranzutreiben.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Vereine und Initiativen

Was wird gefördert?

Umstellung bzw. Ausrichtung von Veranstaltungen in Oberösterreich nach Green-Event-Kriterien und Kosten, die im Zuge der Umsetzung dieser Kriterien entstehen. Green Events zeichnen sich allgemein durch klimafreundliche Produkte, eine umweltfreundliche An- und Abreise, Müllvermeidung bzw. -trennung sowie durch Barrierefreiheit und einen sorgsamen Ressourcenverbrauch aus.

Wie wird gefördert?

Basisförderung	▪ Umstellung und Ausrichtung	max. 180 Euro
Umsetzungskosten	▪ Zertifizierte Biolebensmittel und fair gehandelte Produkte (Speisen, Kaffee, Getränke im Mehrweggebinde) etc. ***Hinweis:*** *Alkoholische Getränke sind ausgenommen.* ▪ Produkte mit Umweltzeichen bzw. vergleichbaren Gütesiegeln (Drucksorten, T-Shirts etc.) ▪ Ankauf von Mehrweggeschirr (Becher, Teller etc.) ▪ Sonstige Kosten, die im Zuge der Einhaltung von Kriterien entstehen. ▪ NEU: Einsatz von Mehrweggebinde mit Vor-Ort-Reinigung	max. 310 Euro

Insgesamt sind maximal 490 Euro pro Jahr und Verein möglich.

Wird im Folgejahr wieder ein Ansuchen gestellt, so reduziert sich dieser Beitrag für die zweite Förderung auf 280 Euro (bei jeweils anteiliger Reduktion von Basis- und Umsetzungskosten).

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Einhaltung der Green-Event-Kriterien und Zertifizierung als Green Event (jeweils GreenEvent OÖ oder Umweltzeichen 62) und Prüfung durch das Klimabündnis – Details siehe unter „Weitere Informationen“ auf der Homepage des Landes Oberösterreich
- bei Erstumstellung schriftliche Zusammenstellung der geplanten Maßnahmen und kostenlose Green-Event-Beratung vor Veranstaltung
- Veröffentlichungen (z.B. Broschüren, Folder, Plakate, Flyer, Einladungen, Homepageeinträge etc.) sind mit beiden Logos (GreenEvent OÖ und Umweltland OÖ) zu versehen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

VOR der Veranstaltung
Sie übermitteln rechtzeitig vor der Veranstaltung ein formloses Schreiben an greenevents@klimabuendnis.at mit den Veranstaltungsinformationen und einer Absichtserklärung über die Einhaltung der Green-Event-Kriterien. Anschließend wird – wenn erforderlich – ein Beratungstermin zwischen Klimabündnis Oberösterreich und Verein stattfinden.

NACH der Veranstaltung
Antragstellung:
Nach der Veranstaltung stellen Sie im Wege über das Klimabündnis Oberösterreich einen Förderantrag mit folgenden Unterlagen:

- Umsetzungsbericht (über die getroffenen Green-Event-Maßnahmen, inkl. Gästeanzahl)
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen über kleininvestive Maßnahmen
- Nachweis der korrekten Logo-Verwendung (Flyer, Screenshots Homepage etc.)
- gegebenenfalls ausgefülltes Beratungsformular mit Beratungsbestätigung

Hinweis: *Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form im PDF-Format an greenevents@klimabuendnis.at zu übermitteln.*

Beurteilung:
Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

Genehmigung/Auszahlung:
Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen eine Förderzusage übermittelt und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Rechtsgrundlage:

- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Klimaschutz – Klimastrategie“

Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist die Reduktion von Treibhausgasemissionen, um dem Fortschreiten des Klimawandels entgegenzuwirken. Andererseits sollen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel forciert werden. Zudem werden Aktionen und Handlungen im Bereich der Bewusstseinsbildung unterstützt.

Bewusstseinsbildende klimarelevante Maßnahmen und Aktionen in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Mit dieser Förderaktion werden oö. Klimabündnisgemeinden beim Umsetzen von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz und bei Klimawandel-anpassung unterstützt.

Wer wird gefördert?

- Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden
- Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von oö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.
- Nicht gewinnorientierte Vereine, Organisationen sowie Schulen, die in Kooperation mit mindestens einer oö. Klimabündnisgemeinde, bestätigt durch eine schriftliche Zustimmung, Klimaschutzmaßnahmen umsetzen.

Was wird gefördert?

Bewusstseinsbildende Klimaschutzmaßnahmen mit Bezug zu folgenden Themen:

- effiziente Nutzung von Energie
- Energiesparen
- Einsatz von erneuerbaren Energieträgern
- klimafreundliche Mobilität
- nachhaltiges Sanieren und Bauen
- nachhaltiger Konsum (unter anderem Regionalität, Saisonalität)
- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit (z.B. Fairtrade)
- Klimawandel-Anpassung

Welche Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen können gefördert werden?

- Veranstaltungen wie Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabaretts, Dialogforen und Beteiligungsprozesse, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen
  - Rahmenprogramm ist nur förderfähig, wenn ein Klimabezug gegeben ist.
  - Sachpreise und Gutscheine, z.B. für Gewinnspiele bei Veranstaltungen müssen gewissen ökologischen Kriterien entsprechen, damit die Kosten zur Förderung anerkannt werden können.
  - Für Veranstaltungen mit beantragten Kosten ab 1.000 Euro ist eine Bestätigung vom Klimabündnis Oberösterreich erforderlich, dass die Green-Event-Kriterien ausreichend eingehalten werden. Dieser Punkt ist im Online-Antrag enthalten.
  - Zur Abklärung der Förderfähigkeit von Rahmenprogramm und Sachpreisen/Gutscheinen sowie für die Green-Event-Bestätigung wird empfohlen, bereits vor Einreichung des Förderantrages das Klimabündnis Oberösterreich zu kontaktieren:
    Tel.: (0732)772652; E-Mail: oberoesterreich@klimabuendnis.at

- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die für die Gemeinde Klimaschutzarbeit betreiben. (Der Ausbildungsinhalt muss mit dem Klimaschutzbeauftragen des Landes Oberösterreich abgestimmt sein und auf die Landesförderung ist in geeigneter Form, wie z.B. dem oö. Landeslogo, hinzuweisen.)
- Materialien wie Folder, Programme, Internetauftritte, Schautafeln (Wartungsarbeiten für Websites, Soziale Medien oder ähnliche Internetauftritte dürfen maximal 20 Prozent eines größeren Gesamtpakets betragen)
- Mehrweg-Tragetaschen als Maßnahme gegen Plastik-Tragetaschen sind nur förderfähig, wenn die Maßnahme in ein Paket von umfassenderen Klimaschutz-Aktionen eingebettet ist und wenn die Aktion mit dem jeweils zuständigen Bezirksabfallverband abgestimmt ist. Das Landeslogo muss auf den Mehrwegtaschen verwendet werden.
- Tools (wie z.B. Spezialsoftware im Bereich Klimaschutz)
- Aktionen sowie hierfür erforderliche Vorleistungen (z.B. Anmietung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zum Probefahren für die Bevölkerung)
- „Schnuppertickets“ für öffentliche Verkehrsmittel
- NICHT förderfähig sind Eigenleistungen, Gebühren (einschließlich Portokosten) und Verpflegung.
- Projektrelevante Einnahmen und Förderungen von anderen Stellen verringern die Förderungsberechnungsbasis.

Info zur Schnupperticket-Aktion:
Gefördert werden einmalig sechs übertragbare Monatstickets des öffentlichen Verkehrs pro Gemeinde zu regionalen Zentren in Oberösterreich oder in die Landeshauptstadt (ein Ticket für sechs Monate oder zwei Tickets parallel für drei Monate etc.). Der Stadtverkehr (z.B. Linz-Linien) kann enthalten sein. Möglich ist eine weitere Förderung für zusätzliche Strecken (zusätzliche Haltestelle in der Gemeinde oder zusätzlicher Zielort), wenn die Testphase der ersten Strecke erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiters werden Maßnahmen zur Bewerbung der Schnupperticket-Aktion gefördert (z.B. Druck von Informationsmaterial).

Wie wird gefördert?

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist pro Förderungswerber:in und förderbarem Vorhaben eine finanzielle Unterstützung in folgender Höhe möglich:

- Für Bewusstseinsbildungsmaßnahmen in einer Gemeinde:
  Maximal 50 Prozent der anrechenbaren Bruttokosten und maximal 2.000 Euro pro Einzelaktivität.

- Für gemeindeübergreifende Aktionen:
  Maximal 65 Prozent der anrechenbaren Bruttokosten und maximal 2.000 Euro pro teilnehmende Gemeinde, aber in Summe maximal 10.000 Euro pro Einzelaktivität.

Bonus für übertragbare Vorbildprojekte:
Für die Entwicklung innovativer Bewusstseinsbildungsaktionen, die als Vorbildprojekte von anderen Gemeinden übernommen werden können, kann ein Bonus von maximal 5.000 Euro pro Maßnahme genehmigt werden.
Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist, dass die Konzepte (Planungen und Entwürfe) und gegebenenfalls geförderte Materialien nach der pilothaften Umsetzung dem Land Oberösterreich und/oder anderen Gemeinden auf Anfrage für die Dauer einer Weiternutzung kostenneutral zur Verfügung gestellt werden und diese Gemeinden durch die Nachnutzung einen wesentlichen Umsetzungsvorteil (in Bezug auf Kosten, Zeitaufwand o.ä.) erfahren.

Die Entwicklung eines bonusfähigen Vorbildprojekts ist vor der Umsetzung mit der Abteilung Umweltschutz/Stabstelle Klimaschutz des Landes Oberösterreich abzustimmen.

Die Kombination der Landesförderung mit einer Bundesförderung ist möglich.

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Einnahmen sowie Förderungen anderer Stellen (insbesondere Bundesförderungen) verringern jedoch die Basis für die Förderung in diesem Programm.

Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

Hinweis: *Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Das Landeslogo ist in ausreichender Größe zu platzieren.
- Die Inhalte der Aktivitäten und Maßnahmen sind an den Zielen der Oö. Klima- und Energiestrategie zu orientieren.
- Die Antragsteller:innen verpflichten sich, die mit einer Förderung des Landes Oberösterreich erzielten Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Die jeweilige Zielgruppe in der Gemeinde wird stark eingebunden.
- Die Gemeinde macht im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Klimaschutz auch in ihren gemeindeeigenen Medien immer wieder zum Thema.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.

Erforderliche Unterlagen:

<u>VOR</u> Umsetzung der Maßnahme:

- Online-Antrag Land OÖ samt Beilagen:
  - Projektbeschreibung
  - Finanzierungsplan
  - Förderzusagen

<u>NACH</u> Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben
- Projektbericht inklusive etwaiger Belegexemplare (z.B. Folder, Fotos)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Die Abrechnungsunterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

- Der Antrag mit den notwendigen Beurteilungsunterlagen für die Landesförderung ist VOR Durchführung des Vorhabens per Online-Formular beim Amt der Oö. Landesregierung einzureichen.

- Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus für Vorbildprojekte ist, dass die Abteilung Umweltschutz/Stabstelle Klimaschutz frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden wird.

- Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit den Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein Fördervorschlag erarbeitet.

- Im Falle einer Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied erhält der bzw. die Antragsteller:in die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme wird nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Stabstelle Klimaschutz in Zusammenarbeit mit der Förderungsgruppe) auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den bzw. die Förderungswerber:in ausbezahlt.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Gemeinde-Klimawandelanpassungs-Programm (GeKAP)

Ziel der Förderung:

Das Land Oberösterreich unterstützt Klimabündnisgemeinden bei der Umsetzung konkreter Klimawandelanpassungs-Maßnahmen.

Wer wird gefördert?

Oberösterreichische Klimabündnisgemeinden und Gemeindeorganisationen, welche im Auftrag von oö. Klimabündnisgemeinden tätig sind.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Umsetzung investiver Maßnahmen zur Klimawandelanpassung des besiedelten öffentlichen Raums, von Gemeindegebäuden und dem dazu gehörenden Außenbereich sowie von kommunaler Infrastruktur.

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Förderfähig sind Maßnahmen, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels führen und über die rechtlichen Vorgaben hinausgehen. Es müssen mindestens zwei Maßnahmen umgesetzt werden.

Unterstützt werden insbesondere naturbasierte Lösungen in Siedlungsgebieten, die den öffentlichen Raum oder kommunale Gebäude vor den durch den Klimawandel zunehmenden thermischen und hydrologischen Belastungen schützen und die Aufenthaltsqualität erhöhen. Mögliche Beispiele sind die Umsetzung eines „Schwammstadt“-Konzepts, Baumpflanzungen zur Beschattung stark frequentierter Orte oder Dach- und Fassadenbegrünungen von kommunalen Gebäuden.

Hinweis: *Nicht förderfähig sind Maßnahmen zur aktiven Lüftung, Klimatisierung oder Kühlung.*

Wie wird gefördert?

	Standard-Fördersatz
Basisförderung	**50 %** der förderungsfähigen klimarelevanten Nettoinvestitionskosten
Zuschläge	**15 %** für Gemeinden, deren aktuelle Finanzkraftkopfquote lt. Bezirksumlagegesetz einen Wert von 1.000 Euro unterschreitet. **15 %** für Klimabündnisgemeinden, welche in einer Klimawandel-Anpassungsregion (KLAR!) sind.
Die Zuschläge sind kumulierbar, wobei die Gesamtförderung mit **maximal 25.000 Euro** begrenzt ist. **Achtung:** Pro Gemeinde kann nur einmal im Jahr ein Antrag für mindestens zwei investive Maßnahmen gestellt werden.	

Die Kombination mit EU- oder Bundesförderungen ist möglich und begrenzt die maximale GeKAP-Fördersumme auf den verbleibenden Eigenmittelanteil der Projektkosten nach Berücksichtigung der anderen Förderung(en).

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind nur zulässig, wenn sie koordiniert erfolgen und der Förderstelle vorab angezeigt werden; nicht mit der Förderstelle abgestimmte Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Basis für die Förderung sind Maßnahmenvorschläge, welche in Zusammenarbeit mit dem Klimabündnis Oberösterreich zu erstellen sind. Hierzu sind die bestehenden Beratungsangebote des Klimabündnis Oberösterreich zu nutzen. Vor der Einreichung des Förderungsansuchens sind die gewählten Maßnahmen bzw. deren Wirksamkeit und Förderfähigkeit mit dem Klimabündnis Oberösterreich abzustimmen.

Förderkriterien Umsetzungsprojekte:

- Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land Oberösterreich behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit, die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.
- Der Online-Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen vor Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Die Ausschreibung der Maßnahme oder Maßnahmen sowie die Erbringung von Planungsleistungen sind davon nicht betroffen.
- Die gesicherte Restfinanzierung muss bestätigt werden.
- Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. Bauhof) sind nicht förderfähig.
- Es ist nur eine einmalige Antragstellung pro Jahr möglich. Es müssen zwei Maßnahmen enthalten und umgesetzt werden.
- Ist zumindest eine der eingereichten Maßnahmen Teil eines übergeordneten Projekts, so ist dieses im Förderungsansuchen zu beschreiben, um mögliche unerwünschte Wirkungen beurteilen zu können (siehe nächster Punkt).
- Die umgesetzten Maßnahmen dürfen nicht zu Verschlechterungen führen oder negative Auswirkungen auf andere Umweltziele haben (vgl. Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (2024) und *„Do no significant harm“*-Prinzip der EU-Taxonomie).
- Bei der Bepflanzung und Begrünung ist heimischen und biodiversitätsfördernden Arten der Vorzug zu geben.

- Alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme sind einzuhalten.
- Behandlung des Beratungsprotokolls im Umweltausschuss bzw. alternativ in dem zuständigen Ausschuss bzw. im Gemeinderat.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:
- Klimabündnis-Beratungsprotokoll, aus dem sich die Maßnahmen ableiten lassen
- Klimabündnis-Freigabe der eingereichten Maßnahmen
- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag
- Angabe über weitere Förderung(en) bzw. Leermeldung

NACH Umsetzung der Maßnahme:
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzte Maßnahmen
- Fotos
- Kurzbericht nach Vorlage

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Online-Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

   Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Dem Ansuchen ist das Klimabündnis-Beratungsprotokoll beizufügen. Die Freigabe der eingereichten Maßnahmen durch das Klimabündnis Oberösterreich kann formlos (E-Mail) erfolgen. In dringenden Fällen empfehlen wir eine rasche Kontaktaufnahme mit dem Klimabündnis Oberösterreich.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen, Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als die Kostenschätzung im Förderantrag, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Kreislaufwirtschaft, umweltschonender Umgang mit Rohstoffen und Abfall“

Die Ziele von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt sind die Forcierung eines ressourcenschonenden Abfall- und Rohstoffmanagements, die Bereitstellung und Optimierung abfallwirtschaftlicher Strukturen, das Entwickeln von Abfallvermeidungs-strategien und das Stärken der Kreislaufwirtschaft und effizienten Ressourcennutzung sowie gut funktionierende Abfallbehandlungsanlagen.

Ausbau von ReVital-SHOPS und Aufbereitungsbetrieben in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Das bestehende Netzwerk an Sammel-, Aufbereitungs- und Vertriebsstandorten in Oberösterreich soll verdichtet werden, um die Marke ReVital noch stärker zu etablieren.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- vorrangig Vereine
- gemeinnützige Institutionen
- sozialökonomische Betriebe oder
- von diesen gegründete Organisationen

als Lizenznehmer des Landesabfallverbandes (LAV)

NICHT gefördert werden Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (EU-Wettbewerbsrecht).

Was wird gefördert?

Investitionskosten zur Adaptierung und Einrichtung von
a) ReVital-Vertriebsstätten oder
b) Aufbereitungsbetrieben zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Waren, die in ReVital-Vertriebsstätten verkauft werden,
c) seit mindestens fünf Jahren bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben

Anerkennbare Kosten:
- Adaptierungsmaßnahmen (bauliche Maßnahmen)
- Schulungskosten für die Berechtigung zum bzw. zur abfallrechtlichen Geschäftsführer:in
- Shopeinrichtung, Büro-, Werkstatt- sowie Lagerausstattung (z.B. Regale, Registrierkasse, Büromöbel, Computer inklusive Zubehör, Werkzeuge, Prüfgeräte, Prüfstände, Arbeitsbühnen, Waagen etc.), Modernisierung der Warenpräsentation (wie z.B. zeitgemäße Beleuchtung durch LED, Schaufenstergestaltung etc.)
- Optimierung mit fraktionsspezifischen Registrierkassen, Waagen, Softwareentwicklung für Warenflussdokumentation, Internetanschluss für elektronischen Datenaustausch etc.)
- Lagercontainer, Sammelbehälter
- ReVital-Werbemittel (z.B. Shoptafel, Papiertragetaschen, Hinweistafeln, Deckenhänger, Aufkleber, Werbeanhänger, Autoaufkleber, Fahnen, Ständer etc.)
- Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Nicht anerkennbare Kosten:
- Personalkosten jeder Art
- laufende Aufwendungen (Miete, Strom, Betriebskosten etc.)
- Grundstückskosten

Wie wird gefördert?

Maßnahme	Fördersatz
Schaffung eines **neuen Aufbereitungsbetriebes**	**75 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 55.000 Euro pro Aufbereitungsbetrieb.
Schaffung einer **neuen ReVital-Vertriebsstätte** von **„ReVital-Shop“** laut Lizenzvertrag	**60 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 40.000 Euro pro ReVital-Shop.
Schaffung einer **neuen ReVital-Vertriebsstätte** von **„ReVital-Shop-Partnern“** laut Lizenzvertrag	**60 Prozent** der Nettoinvestitionskosten für die Adaptierung und Einrichtung, jedoch maximal 25.000 Euro pro ReVital-Shop-Partner.
Optimierung und Modernisierung von seit mindestens fünf Jahren bestehenden ReVital-Vertriebsstätten oder Aufbereitungsbetrieben zum Zwecke einer besseren Verkaufspräsentation (wie z.B. Optimierung der Beleuchtung, Schaufenstergestaltung etc.):	**70 Prozent** der Nettoinvestitionskosten maximal 7.000 Euro. Die Mindestinvestitionskosten betragen 1.000 Euro.

Hinweise:
- *Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Förderung mit Umsatzsteuer zu bemessen.*
- *Die eingereichte Maßnahme darf von keiner weiteren Landesstelle unterstützt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Bedingungen:
- positive Beurteilung des Landesabfallverbandes als derzeitiger ReVital-Projektkoordinator zu den einzelnen Anträgen zum Ausbau neuer Standorte unter Berücksichtigung des von der ReVital-Koordinierung entwickelten Ausbaukonzeptes bis 31.12.2022 bzw. des nachfolgenden Konzeptes
- unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber
- Mindestbetriebsdauer von fünf Jahren der geförderten Investition
- barrierefreier Zugang (gilt nur für Verkaufsräume)

Abfallwirtschaftliche Bedingungen:
- Öffnungszeiten: mindestens 30 Stunden/Woche
- Vorlage der erforderlichen Erlaubnis gemäß AWG in der geltenden Fassung für Shopbetreiber und Aufbereitungsbetriebe, die nicht gefährliche und/oder gefährliche Abfälle (falls auch Bildschirmgeräte und gemischt gesammelte Kleingeräte bzw. Kühlgeräte aus ASZ abgeholt und behandelt werden) sammeln und/oder behandeln.
- **vom LAV positiv beurteilte Jahresberichte**

- **bei Aufbereitungsbetrieben: vom LAV positiv beurteilte** Nachweise über den gegenseitigen Fachaustausch der Aufbereitungspartner, z.B. Know-how-Transfer mit Leitfäden, Arbeitsroutinen für Prüfung und Reparatur, Synergien mit ehrenamtlichen Aktivitäten und kleinen Fachbetrieben.
- Nachweis über die adäquate Bewerbung des Standortes sowie der ReVital-Waren (bei Vertriebsstätten) unter Einsatz der aktuellen ReVital-Marke und entsprechend dem Lizenzvertrag sowie dem jeweils gültigen ReVital-Kommunikationsmanual

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:
- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahmen
- geschätzte Kosten und Zeitplan
- Stellungnahme des Landesabfallverbandes
- unterzeichneter Markenlizenzvertrag mit dem LAV als Lizenzgeber

NACH Umsetzung der Maßnahme:
- Rechnungszusammenstellung
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen
- Vorlage aller erforderlichen, die geförderte Maßnahme betreffenden behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen

Anmerkung: *Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.*

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Auf Basis eines begründeten Antrages können 50 Prozent der genehmigten Förderung vor endgültiger Umsetzung der Maßnahme ausbezahlt werden.
   Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und die restlichen Fördermittel auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Kompostierungsanlagen bzw. Kompostwendemaschinen im „nicht-agrarischen“ Bereich

Ziel der Förderung:

Förderung der Errichtung und Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie des Ankaufs neuer Kompostwendemaschinen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe
- Statutarstädte, Bezirksabfallverbände (BAV) oder andere Gemeindeverbände, wenn diese Errichter und Betreiber der Anlage sind

Nicht gefördert werden Maßnahmen in der Landwirtschaft.

Was wird gefördert?

- Die Errichtung oder Erweiterung einer Kompostierungsanlage, wenn dies im jeweiligen regionalen Abfallwirtschaftsprogramm vorgesehen ist, sowie
- **der erstmalige** Ankauf einer selbstfahrenden vollelektrischen Kompostwendemaschine und
- traktorgezogene Kompostwender.

Hinweis:
Nicht gefördert werden:
- *Eigenleistungen*
- *gebrauchte Kompostwendemaschinen*
- *der Ersatz von Kompostwendemaschinen*
- *selbstfahrende dieselbetriebene Kompostwendemaschinen*
- *Kompostwendemaschinen, wenn bereits einmal eine Maschine aus Umweltmitteln gefördert wurde*
- *Investitionen, die nicht ausschließlich der unmittelbaren Steigerung der Verarbeitung von kompostierfähigen Ausgangsmaterial bzw. der Verbesserung der Kompostqualität dienen (z.B. Maschinenhallen, Lagerhallen ohne Kompostmieten etc.)*

Wie wird gefördert?

- **Kompostierungsanlage:**
  Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 75.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

- **Kompostwendemaschinen:**
  Zur Förderungsbasis (anrechenbare Nettokosten abzüglich sonstiger Förderungen) wird ein Zuschuss bis **20 Prozent**, jedoch maximal 20.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Barzuschusses gewährt.

Hinweis: *Bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit vorrangig in Form einer „De-minimis“-Beihilfe.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn bei der Förderungsstelle einzureichen.
- Errichtung und Betrieb der Kompostierungsanlage gemäß abfallrechtlicher Bewilligung und Kompostverordnung bzw. nach dem Stand der Technik der Kompostierung sowie entsprechend den Bestimmungen der Kompostverordnung 2001.
- Als Nachweis für die Auslastung bzw. kommunale Nutzung der Kompostierungsanlage/Kompostiergeräte sind Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen vorzulegen.
- Die geförderte Anlage ist mindestens zehn Jahre auf dem bestehenden Standort zu betreiben bzw. die Wendemaschine mindestens fünf Jahre.
- Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

Kompostierungsanlage:
- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Gewerbeschein für Kompostierung
- Projektbeschreibung – mit Zeitraum der Umsetzung
- gegebenenfalls Pläne und rechtskräftige behördliche Bewilligungen
- sämtliche Verträge mit Gemeinden, Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Einrichtungen
- Erledigungsschreiben anderer Förderungsstellen
- Kostenvoranschläge
- Bestätigung des Bezirksabfallverbandes, dass die Anlage im regionalen Abfallwirtschaftsprogramm integriert ist/wird

Wendemaschine:
- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kostenvoranschläge
- technische Unterlagen (Prospekt)

NACH Umsetzung der Maßnahme:
- Rechnungsaufstellung
- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Überprüfungsbescheid

Anmerkung: *Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.*

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Reparatur-, Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen

Ziel der Förderung:

Diese Förderung unterstützt den ganzheitlichen und nachhaltigen Wertstoffkreislauf, um Kooperationen auszubauen und Verbraucher:innen darin zu bestärken, sich für die Reparatur, das Recycling und die Wiederverwendung von Gütern zu entscheiden.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Gemeinden,
- Gemeindeverbände oder daraus gebildete Organisationen
- Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie
- Bildungseinrichtungen

Was wird gefördert?

Das Land Oberösterreich fördert die **Erstausstattung** von innovativen Reparatur-/Recycling- und Wiederverwendungsinitiativen und Basisprojekte, wie z.B.

- **Reparatureinrichtungen**
- **Tauscheinrichtungen**
- **Verleiheinrichtungen etc.,**

die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden könnten.

Förderfähige Kosten:
Ausgaben für die Erstausstattung (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung etc.)

Nicht gefördert werden:
Kosten für Personal, Miete, Strom, bauliche Maßnahmen, Bewirtung bzw. Verpflegung, die Anschaffung von **Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.**

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses.
Die Höhe der Förderung beträgt bis **70 Prozent** der förderungsfähigen Kosten, maximal 12.000 Euro.

Hinweis:
Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der Errichtung und beim Betrieb der Einrichtung müssen Umweltgesichtspunkte verwirklicht und berücksichtigt werden sowie

- ein freier Zugang zu den Räumlichkeiten muss für alle Interessierten während der Öffnungszeiten gewährleistet sein.
- Die Betreiber:innen und Projektverantwortlichen müssen für die Zusammenarbeit mit anderen ähnlich gelagerten Organisationen offen sein; Vernetzungsvorhaben unterstützen und Erfahrungen, erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u.a. dem Fördergeber zur Verfügung stellen.
- Die Differenzierung zu ReVital muss gegeben sein.

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Kostenaufstellung/Finanzierungsplan
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an
foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Rechnungen sowie aller notwendigen Unterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Abrechnungskosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot. Rechnungen können nur im Leistungszeitraum des Genehmigungsjahres bzw. nach festgelegter Frist anerkannt werden.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Bodenschutz und Entsiegelung von Flächen“

Die Förderung unterstützt bewusstseinsbildende Maßnahmen zu Bodenschutz und nachhaltiger Flächennutzung sowie konkrete Entsiegelungsprojekte in oberösterreichischen Gemeinden und Vereinen sowie für Private. Zusätzlich stärkt sie gemeinschaftliche Initiativen wie die „Gärten der Vielfalt“, die zur ökologischen Aufwertung und aktiven Mitgestaltung lokaler Lebensräume beitragen.

Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden in Oberösterreich

Ziel der Förderung:

Ziel ist, breiten Bevölkerungsschichten die Bedeutung von Böden für unsere Lebensqualität nahe zu bringen sowie oö. Gemeinden bei bodenschonenden Investitionen zu unterstützen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Vereine
- oberösterreichische Gemeinden und Städte
- Bildungseinrichtungen (wie z.B. Schulen und Universitäten)
- qualifizierte Personen (wie z.B. Natur- und Landschaftsführer:innen, Waldpädagog:innen)

Was wird gefördert?

Gefördert werden bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen zum Umweltmedium Boden.

Welche Aktivitäten können gefördert werden?

- Aktionen wie z.B. Bodentage in Gemeinden und Schulen, Veranstaltungen wie Bodenführungen, Seminare, Workshops, Vorträge, Filme, moderierte Filmvorführungen, Theater und Kabaretts, Dialogforen, Exkursionen, Workshops, Ausstellungen, Internetauftritte zum Thema Bodenbewusstseinsbildung und Boden allgemein.
- Spezielle Schulungen und Ausbildungen für Personen, die sich in der Gemeinde mit Bodenschutz beschäftigen. Der Ausbildungsinhalt muss mit der Abteilung Umweltschutz abgestimmt sein.
- Materialien wie Folder, Programme, Schautafeln, Tools (wie z.B. Spezialsoftware im Bereich Bodenschutz), Spielmaterialien etc.
- Zusätzlich für Gemeinden: Beratung, Vorbereitung und detaillierte Analyse durch Expert:innen für konkrete Investitionen im Bereich des bodenschonenden Umganges in Gemeinden und bei öffentlichen Flächen

Als förderrelevante Kosten gelten:

- Kosten für Planung, Beratung, Organisation, Moderation, Projektbegleitung, Marketing, Fahrten, Druckkosten für Broschüren, Einladungen, Bewerbung, Plakate, Saalmiete etc.

Die gesamten Kosten der beantragten sowie der abgerechneten Maßnahmen/Aktivitäten müssen pro Förderantrag mindestens 350 Euro betragen.

Hinweis: *Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.*

Nicht übernommen werden z.B. die Kosten für eine Bewirtung, der Aufwand für die Obmänner und Obfrauen bei Vereinen, die Anschaffung von Geräten wie Beamer, PC usw., die allgemein einsetzbar sind.

Wie wird gefördert?

- Für Antragsteller:innen, die **NICHT Mitglied im Bodenbündnis** sind, beträgt die Förderungshöhe maximal **50 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 10.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 25.000 Euro betragen.

- Für Antragsteller:innen, deren Sitzgemeinde **MITGLIED im Bodenbündnis** ist, beträgt die Förderungshöhe maximal **80 Prozent** der förderbaren Gesamtsumme. Der maximale Förderbetrag beträgt 15.000 Euro. Ausnahmsweise kann die Fördersumme bei größeren baulichen Maßnahmen 50.000 Euro betragen.

- Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf Förderung muss vor Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.
- Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges, einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme
- Ablaufplan, Übersichtspläne
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- Voraussetzung für die Anerkennung der genannten Personal- und Sachkosten ist deren jeweiliger Nachweis für das Projekt.
- alle für das Projekt erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen
- Angaben zum Träger der Maßnahme (Satzung, Eintragung in das Vereinsregister, Nachweis der Gemeinnützigkeit, gegebenenfalls Bestätigung der Vorsteuerabzugsberechtigung)

Für Vorhaben der Kategorie Bodenschutzmaßnahmen in der Gemeinde sind folgende technische Kriterien einzuhalten:

- Vor Beauftragung der detaillierten technischen Analyse für konkrete Investitionen in Bodenschutzmaßnahmen ist eine Beratung durch das Bodenbündnis Oberösterreich durchzuführen. Dabei sind bereits vorliegende Konzepte/Untersuchungen sowie Beratungsprotokolle zu berücksichtigen. Die Betrachtung hat sich auf bereits in der Gemeinde durchgeführte Bodenschutzmaßnahmen und allfällig sinnvolle zusätzliche Maßnahmen zu beziehen.
- Die detaillierte technische Analyse für konkrete Investitionen im Bereich Bodenschutzmaßnahmen im Gemeindegebiet ist von einem dazu befugten Planungsunternehmen durchzuführen.
- Die Analyse muss neben dem technischen Teil sowohl die Abschätzung der Kosten der Investitionsmaßnahmen als auch den Nutzen der konkreten Maßnahmen enthalten.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung, Umsetzungs- und Finanzierungsplan

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Endabrechnungsblatt mit Auflistung der tatsächlichen Ausgaben und Zahlungsbelege
- Vorlage von Belegexemplaren für die Umsetzung (z.B. Folder, Fotos, Medienbeiträge etc.) und bei Bodenlehrpfaden ein Folder (zwei Seiten A4 inklusive Fotos und Abbildungen ausgedruckt und als PDF-Datei) mit den wesentlichen Inhalten und Zielen des Lehrpfads für die Website des Landes Oberösterreich
- Anzahl der betreuten Schüler:innen bzw. der Klassenanzahl bei Schulworkshops

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag ist mittels Formular gemeinsam mit den notwendigen Projektunterlagen und VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Oberösterreich zu senden. Der Antrag ist an die Abteilung Umweltschutz zu richten. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Im Falle einer Genehmigung erhält der bzw. die Antragsteller:in die Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und allenfalls damit verbundene Bedingungen und Auflagen. Nach Umsetzung der Maßnahme und nach Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen durch die Abteilung Umweltschutz (Bodenschutzteam in Zusammenarbeit mit dem Förderreferat) wird auf Basis der tatsächlichen Kosten der endgültige Förderungsbetrag an den bzw. die Förderungswerber:in ausbezahlt.

   Die Umsetzung der Maßnahme muss bis maximal 18 Monate nach der Genehmigung der Förderung abgerechnet sein.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich für Gemeinden und Vereine

Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Entsiegelung versiegelter Flächen sowie den standortgerechten Bodenaufbau zu unterstützen, um die Bodenfunktionen zu verbessern, den natürlichen Wasserhaushalt zu stärken und eine ökologische Aufwertung zu erreichen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden
- gemeinnützige Vereine

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Maßnahmen, die versiegelte und wasserundurchlässige Flächen wieder versickerungsfähig und begrünbar machen und somit zu einer Aufwertung des dortigen Bodens und des Wasserhaushalts führen;
- der Wechsel von Bodenbelägen zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit und Biodiversitätsförderung (wie beispielsweise Schotterrasen oder Rasengittersteine mit standorttypischer Vegetation).

Anmerkung:

- Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser muss dezentral vor Ort versickern und darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Die neu geschaffene, entsiegelte Fläche muss mit am Standort geeigneten und typischen Pflanzen begrünt werden.

Förderbar sind Kosten im Zusammenhang mit:

- den rückbaulichen Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen
- der Entsorgung von Material, das bei der Entsiegelung von Flächen entsteht
- der Wiederherstellung eines möglichst standorttypischen Bodenaufbaus
- dem Wechsel von Bodenbelägen zur Verbesserung der Versickerungsfähigkeit und Biodiversitätsförderung (wie beispielsweise Schotterrasen oder Rasengittersteine mit standorttypischer Vegetation)
- Maßnahmen zur naturnahen und standortangepassten Begrünung

Nicht förderbar sind Kosten im Zusammenhang mit:

- dem Rückbau und Abriss von Gebäuden
- baulichen bzw. gestalterischen Maßnahmen nach der Entsiegelung

Wie wird gefördert?

- Die Förderhöhe pro m² vollständig entsiegelter und begrünter Fläche beträgt 130 Euro.
- Die Förderhöhe pro m^2 teilentsiegelter Flächen (beispielsweise Rasengittermatten oder -steine, Schotterrasen) beträgt 80 Euro.
- Die Gesamtförderung ist mit 70 % der förderfähigen Investitionskosten maximal 100.000 Euro begrenzt.

Zuschläge:

- Die Pauschale erhöht sich um 20 Euro pro m^2, wenn die Sitzgemeinde eine Bodenbündnis-Gemeinde ist.
- Die maximale Förderhöhe erhöht sich auf 125.000 Euro, wenn die Sitzgemeinde eine Bodenbündnis-Gemeinde ist.

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind nur zulässig, wenn sie koordiniert erfolgen und der Förderstelle vorab angezeigt werden; nicht mit der Förderstelle abgestimmte Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Hinweis:

- *Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.*
- *Die Förderung für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen erfolgt auf Grundlage der „De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:

- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Werden entsiegelte Flächen innerhalb von zehn Jahren erneut versiegelt, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden. Die Förderstelle oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen.
- Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.
- Alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme sind einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit.

Technische Kriterien:

- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser darf bei der Versickerung nicht mehr als geringfügig belastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist die Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz 1959 festgelegten Sachverhalte sowie die im Einklang darüber festgesetzten Grenzwerte, Bestimmungen und Vorschreibungen. Gegebenenfalls sind die jeweils geltenden Bestimmungen über die Niederschlagswasserversickerung in Einklang zu bringen (z.B. Abänderung, Neubeantragung bzw. Anpassung des gültigen wasserrechtlichen Bescheides). **Insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (wie etwa Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen) müssen die baulichen Ausführungen und Maßnahmen den jeweiligen wasserrechtlichen Auflagen entsprechen und sind gegebenenfalls mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzuklären.**
- Es muss gegebenenfalls ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.
- Die Entsiegelung von Einzelflächen unter 100 m² wird nicht gefördert.

Erforderliche Unterlagen:

<u>VOR</u> Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag, Angebote der ausführenden Bauunternehmen
- Behördenbestätigung (Bau-/Wasser-/Gewerberecht)
- Grundstücksplan (z.B. 1:500) bzw. eine Skizze mit den Abmessungen inkl. Flächenangabe der zu entsiegelnden Fläche, Fotos der aktuellen Situation sowie Visualisierung der Soll-Situation inkl. Liste der geplanten Pflanzenauswahl und Beschreibung des angestrebten Bodenaufbaus

<u>NACH</u> Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Maßnahme
- Fotos vorher/nachher
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an
foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.
   Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Entsiegelung von Flächen in Oberösterreich für Private und Unternehmen

Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, die Entsiegelung versiegelter Flächen sowie den standortgerechten Bodenaufbau zu unterstützen, um die Bodenfunktionen zu verbessern, den natürlichen Wasserhaushalt zu stärken und eine ökologische Aufwertung zu erreichen.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind

- Grund-, Gebäudeeigentümer:innen oder Verfügungsberechtigte
  - natürliche Personen
  - Unternehmen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die versiegelte und wasserundurchlässige Flächen wieder versickerungsfähig und begrünbar machen und somit zu einer Aufwertung des dortigen Bodens und des Wasserhaushalts führen.

Nicht gefördert werden Teilentsiegelungen! (wie z.B. Rasengittersteine)

Anmerkung:
- Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser muss dezentral vor Ort versickern und darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Die neu geschaffene, entsiegelte Fläche muss mit am Standort geeigneten und typischen Pflanzen begrünt werden.
- Ein standorttypischer Bodenaufbau muss wieder hergestellt werden.

Förderbar sind Kosten im Zusammenhang mit:
- den rückbaulichen Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen
- der Entsorgung von Material, das bei der Entsiegelung von Flächen entsteht
- der Wiederherstellung eines möglichst standorttypischen Bodenaufbaus
- Maßnahmen zur naturnahen und standortangepassten Begrünung

Nicht förderbar sind Kosten im Zusammenhang mit:
- dem Rückbau und Abriss von Gebäuden
- baulichen bzw. gestalterischen Maßnahmen nach der Entsiegelung

Wie wird gefördert?

- Die Förderhöhe pro m² vollständig entsiegelter und begrünter Fläche beträgt 30 Euro, die Gesamtförderung maximal 45.000 Euro.

Zuschläge:
- Die Pauschale erhöht sich um 10 Euro bzw. die maximale Förderhöhe um 5.000 Euro, wenn die Gemeinde am Projektstandort eine Bodenbündnis-Gemeinde ist.
- Die Förderung ist mit maximal 70 Prozent der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Hinweis:
- *Sind Antragsteller:innen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die anrechenbaren Kosten ohne Umsatzsteuer zu bemessen.*
- *Die Förderung für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen erfolgt auf Grundlage der „De-minimis"-Beihilfen-VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:
Neben den in der Förderungserklärung angeführten Voraussetzungen gelten folgende zusätzliche Bedingungen:
- Das Ansuchen auf Landesförderung muss vor Beginn der Aktivitäten oder Maßnahme erfolgen.
- Entsiegelungsmaßnahmen werden nur dann gefördert, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Werden entsiegelte Flächen innerhalb von zehn Jahren erneut versiegelt, können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden. Die Förderstelle oder eine von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen.
- Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- Die Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten ab Förderungszusicherung umgesetzt und abgerechnet werden.
- Alle behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen während der Umsetzung und des Betriebes der beantragten Maßnahme sind einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Barrierefreiheit.

Technische Kriterien:

- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das Niederschlagswasser darf bei der Versickerung nicht mehr als geringfügig belastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist die Einhaltung der im Wasserrechtsgesetz 1959 festgelegten Sachverhalte sowie die im Einklang darüber festgesetzten Grenzwerte, Bestimmungen und Vorschreibungen. Gegebenenfalls sind die jeweils geltenden Bestimmungen über die Niederschlagswasserversickerung in Einklang zu bringen (z.B. Abänderung, Neubeantragung bzw. Anpassung des gültigen wasserrechtlichen Bescheides). **Insbesondere in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (wie etwa Schutzgebiete von Trinkwasserversorgungsanlagen) müssen die baulichen Ausführungen und Maßnahmen den jeweiligen wasserrechtlichen Auflagen entsprechen und sind gegebenenfalls mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzuklären.**
- Es muss gegebenenfalls ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien erbracht werden.
- Die Entsiegelung von Einzelflächen unter 100 m² wird nicht gefördert.

Erforderliche Unterlagen:

VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Beschreibung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschlag, Angebote der ausführenden Bauunternehmen
- Behördenbestätigung (Bau-/Wasser-/Gewerberecht)
- Grundstücksplan (z.B. 1:500) bzw. eine Skizze mit den Abmessungen der zu entsiegelnden Fläche, Fotos der aktuellen Situation sowie Visualisierung der Soll-Situation inkl. Liste der geplanten Pflanzenauswahl und Beschreibung des angestrebten Bodenaufbaus

NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen betreffend umgesetzter Maßnahme
- Fotos vorher/nachher
- Kurzbericht

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an
foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen VOR Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.
   Die eingereichten Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen gemeinsam mit Fachexpert:innen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Umsetzung und Durchführung der Maßnahmen sowie Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollten die tatsächlichen Kosten geringer sein als in der Kostenschätzung angenommen, so reduziert sich die Förderung aliquot.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel (es gilt das Antragsdatum).

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Gärten der Vielfalt“ – Gemeinschaftsgärten

Ziel der Förderung:

Dieses Förderprogramm unterstützt finanziell und organisatorisch dabei, neue Gemeinschafts- und Schulgärten anzulegen. Außerdem hilft es, diese Gärten langfristig zu erhalten und naturnah sowie ohne den Einsatz von Pestiziden zu bewirtschaften.

Wer wird gefördert?

Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere

- Initiativen
- Vereine
- Bildungs- und Sozialeinrichtungen
- qualifizierte Personen

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuanlage sowie die nachhaltige Bewirtschaftung von Gemeinschaftsgärten und Lerngärten in Bildungseinrichtungen, die naturnah und bodenschonend betrieben werden.

Zweck der Förderung ist es, Gemeinschaften von Personen bei der Initiierung, Gründung und Weiterführung von Gemeinschaftsgärten zu unterstützten sowie die Schaffung von Outdoor-Lernräumen in Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Förderzwecks werden insbesondere folgende Inhalte und Maßnahmen unterstützt:

- Investive Maßnahmen zur Aktivierung einer Gartengemeinschaft bei der Gründung eines Gemeinschaftsgartens
- Investive Maßnahmen zur naturnahen und bodenschonenden Bewirtschaftung, z. B. durch Kompostierung, Verwendung torffreier Erde und von nachhaltigem Pflanz- und Saatgut
- Investive Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität, wie die Nutzung regionaler Pflanzenarten, Anlage von Wildblumenwiesen oder Schaffung naturnaher Strukturen (wie Totholzhecken, Steinhaufen und Sandarien)

Es werden Materialien zur Grundausstattung des Gemeinschaftsgartens sowie investive Maßnahmen zur nachhaltigen und bodenschonenden Bewirtschaftung gefördert.

Wie wird gefördert?

Erstmalige Förderung für Gemeinschaftsgärten in OÖ	**80 %** der anrechenbaren Kosten (max. 1.000 Euro)
Bereits geförderte Gemeinschaftsgärten in OÖ	**80 %** der anrechenbaren Kosten (max. 500 Euro)
BONUS für Bodenbündnis-Gemeinden als Antragstellerin	Die Förderung erhöht sich je um 100 Euro

Die Förderung darf die anerkannten Kosten nicht übersteigen.

WICHTIG!

- Der Antrag mit Konzept muss VOR Umsetzung der Maßnahme (Rechnungsdatum) beim Klimabündnis Oberösterreich zur Prüfung einlangen.
- **Es werden nur Rechnungen von Fachfirmen bzw. Fachhandel akzeptiert.**

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen werden Nettokosten als Förderbasis herangezogen.

Mehrfachförderungen für denselben Förderzweck sind ausdrücklich ausgeschlossen; eine gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel für denselben Zweck ist unzulässig.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Erforderliche Unterlagen VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Förderantrag im Wege des Klimabündnis Oberösterreich garteln@klimabuendnis.at
- Aussagekräftiges Konzept (max. 2 A4-Seiten), welches folgende Informationen zu enthalten hat:
  - Art des Projekts (z.B. Gründung eines Gemeinschaftsgartens, interkulturellen Gartens, Nachbarschaftsgartens) oder Organisation und Abhaltung von Workshops und Aktivitäten im Gemeinschaftsgarten etc.
  - Ziel des Projekts
  - Art der Organisation, z.B. Gründung einer Initiative, eines Vereins etc.
  - Angabe des zuständigen Betreuers bzw. der zuständigen Betreuerin mit Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung etc.
  - Angaben zum Ort, zur Gartenfläche und zum bzw. zur Grundstücksbesitzer:in
  - Kostenabschätzung

Abrechnung NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Rechnungen und Zahlungsbestätigungen
- Aussagekräftiges Foto einer Maßnahme, das veröffentlicht werden darf.

Hinweis: *Sämtliche Unterlagen sind in elektronischer Form an garteln@klimabuendnis.at zu übermitteln.*

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

Beurteilung:
Das Klimabündnis Oberösterreich führt eine Vorprüfung (Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien) durch und erstellt einen Fördervorschlag an die zuständige Landesstelle zur Endprüfung und Auszahlung.

Genehmigung/Auszahlung:
Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied wird Ihnen eine Förderzusage übermittelt und der Förderbetrag auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

„Luftqualität, Lärm- und Lichtbelastung“

Das Ziel von Maßnahmen in diesem Förderabschnitt ist, die Reduktion ionisierender Strahlung (Radon) vorrangig in Wohngebäuden und die Bürger:iInnen vor umweltbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen und unzumutbaren Belästigungen durch Luftschadstoffe, Lärm und übermäßiger Lichteinwirkung zu schützen.

Radon – Vorsorge und Sanierung

Ziel der Förderung:

Gefördert werden in Oberösterreich Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten und bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung der jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 300 Becquerel pro Kubikmeter.

Wer wird gefördert?

Privatpersonen, die eine Radonschutzmaßnahme in ihrem geplanten bzw. bestehenden Wohnhaus (Hauptwohnsitz) mit bis zu drei Wohnungen setzen.

Hinweis: *Die förderbaren Maßnahmen müssen der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt werden bzw. sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar.*

Was wird gefördert?

- Der Einbau einer Radondrainage gemäß ÖNORM S 5280-2 bei Bauvorhaben in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten mit ständig bewohnten erdberührenden Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräumen (Aufenthalt länger als 10 h/Woche)
- Bautechnische Sanierungen bei einer Überschreitung der jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 300 Becquerel pro Kubikmeter gemäß Radonschutzverordnung.

Wie wird gefördert?

Vorsorgemaßnahmen bei Neu-, Zu- und Einbauten bzw. Umbau in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten	Der Einbau einer Radondrainage laut ÖNORM S 5280-2 (Vorsorgetyp B) durch Nachweis des bauausführenden Unternehmens mit 500 Euro.
Bautechnische Sanierungen bei einer jahresdurchschnittlichen Radonkonzentration im Gebäude von mehr als 300 Becquerel pro Kubikmeter in mindestens einem ständig bewohnten Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum (Aufenthalt länger als 10 h/Woche)	Jede Wohneinheit nach einer verpflichtenden Beratung durch die Fachabteilung des Landes oder durch eine ausgebildete Fachperson für den baulichen Radonschutz und anschließender Prüfung durch die Fachabteilung des Landes mit 50 % der anrechenbaren Sanierungskosten, maximal 5.000 Euro.

Hinweis: *Zu- und Einbauten betrifft es hauptsächlich, wenn das bestehende Haus um eine bzw. zwei Wohneinheiten vergrößert wird – am Einreichplan ist die genaue Bezeichnung angeführt.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten

- Die Wohneinheit muss in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten geplant werden und ständig bewohnte erdgebundene Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsräume (Aufenthalt länger als 10 h/Woche) enthalten.
- Der Einbau einer Radondrainage laut ÖNORM S 5280-2 (Vorsorgetyp B) ist vom bauausführenden Unternehmen zu bestätigen und gemeinsam mit dem Ansuchen an die Förderungsstelle zu übermitteln.

Hinweis: *Das Ausstellungsdatum des Nachweises des bauausführenden Unternehmens über den ÖNORM gerechten Einbau der Radondrainage darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als ein Jahr sein.*

Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- Die jahresdurchschnittliche Radonkonzentration im Gebäude muss bei einer vorangegangenen Messung in mindestens einem ständig bewohnten Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum (Aufenthalt länger als 10 h/Woche) über 300 Becquerel pro Kubikmeter liegen.
- Vor Sanierung ist eine verpflichtende Beratung durch die Fachabteilung des Landes Oberösterreich oder durch eine ausgebildete Fachperson für den baulichen Radonschutz erforderlich. Die dabei festgehaltenen Sanierungsmaßnahmen sind umzusetzen.
- Das Material für die bautechnische Sanierung muss bei Fachfirmen bzw. im Fachhandel bezogen werden.

Erforderliche Unterlagen:

Vorsorgemaßnahmen bei Neubauten in Radonvorsorge- und Radonschutzgebieten

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Nachweis des bauausführenden Unternehmens über den Einbau der Radondrainage inkl. Adresse des Neubaus

Hinweis: *Das Ausstellungsdatum des Nachweises des bauausführenden Unternehmens über den ÖNORM gerechten Einbau der Radondrainage darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als ein Jahr sein.*

Bautechnische Sanierungen bei Richtwertüberschreitung:

- Antragsformular Land OÖ (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)
- Ergebnis der Radonmessung gemäß Radonschutzverordnung
- Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen (Kopie)
- Dokumentation der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und Messprotokoll der Radonkonzentration nach Sanierung (Langzeitmessung oder Orientierungsmessung)

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen nach Durchführung an das Land Oberösterreich zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen der Förderstelle prüfen die Unterlagen.

3. **Genehmigung:**
   Nach Erhalt aller notwendigen Unterlagen wird der Förderbetrag festgelegt und durch das zuständige Landesregierungsmitglied genehmigt.

4. **Auszahlung:**
   Die Überweisung erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung
Lichteffizienz

Ziel der Förderung:

Das Straßenbeleuchtungs-Einsparcontracting-Modell wurde im bestehenden Energie-Contracting-Programm integriert. Damit verschmelzen Energieeffizienz und Lichteffizienz in einer Förderaktion.

Wer wird gefördert?

- Unternehmen, die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind,
- unternehmerisch tätige Organisationen, konfessionelle Einrichtungen sowie Vereine,
- Körperschaften öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften (mit Ausnahme des Bundes und der mehrheitlich in seinem Eigentum stehenden juristischen Personen).

Was wird gefördert?

Neben dem Finanzierungsinstrument Contracting wird die Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungen gemäß dem „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ bei Gemeinden im Rahmen eines Einsparcontracting-Projektes finanziell unterstützt.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt im Wege des OÖ Energiesparverbandes, Landstraße 45, 4020 Linz.

Laufzeit:

1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2026 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at
Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Wirtschaft und Forschung Bahnhofplatz 1 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-151 21 E-Mail: wi.post@ooe.gv.at

Vermeidung oder Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen

Ziel der Förderung:

Die Förderung soll zur Vermeidung und Verringerung von betrieblichen Lärmemissionen beitragen**.**

Wer wird gefördert?

- Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- Vereine und konfessionelle Einrichtungen

Hinweis: *Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.*

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF, die nicht einem anderen definierten Förderungsbereich zugeordnet werden können und eine signifikante vorzeitige Fertigstellung im Bereich betrieblichem Lärm aufweisen.

Hinweis: *Eine Maßnahme gilt als vorzeitig abgeschlossen, wenn sie* ***mindestens sechs Monate vor der im Bundesprogramm vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist vollständig umgesetzt und abgenommen*** *wurde.*

Nicht gefördert werden:
Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben umgesetzt werden.

Wie wird gefördert?

Bis **30 % der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung** einschließlich allfälliger Zuschläge, **bei vorzeitiger Fertigstellung mindestens sechs Monate vor Ablauf der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist.**

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 30.000 Euro limitiert.

Hinweis: *Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- **Nachweis für den Landesbonus:** Die Fertigstellung ist **mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bundesfrist** durch die Kopie der **Fertigstellungsanzeige an die zuständige Gewerbe- oder Baubehörde** der Förderstelle nachzuweisen.
- Maßnahmen zur Reduktion von betrieblichem Lärm müssen in Eigeninitiative gesetzt werden.
- Der bescheidkonforme Anlagenbetrieb im Bestand ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: *Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

Alle angeführten Unterlagen sind elektronisch per E-Mail an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at zu übermitteln.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Der Förderungsantrag ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, zu stellen. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Erhalt der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF
- Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF
- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at

Vermeidung und Verringerung von Luftverunreinigungen

Ziel der Förderung:

Ziel dieser Förderung ist die Forcierung von Maßnahmen zur freiwilligen Vermeidung bzw. Verringerung von Luftverunreinigungen.

Wer wird gefördert?

Sämtliche juristische Personen, insbesondere

- Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe

Hinweis: *Nicht gefördert werden, gemäß Artikel 1 AGVO, Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und Unternehmen in Schwierigkeiten.*

Was wird gefördert?

Gefördert wird die vorzeitige Fertigstellung von Luftreinhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen in gewerblich genutzten Gebäuden zur

- Vermeidung von luftverunreinigenden Stoffen (Primärmaßnahmen)
- größtmöglichen Verringerung von luftverunreinigenden Stoffen (Sekundärmaßnahmen)
- Reduktion luftverunreinigender Stoffe gewerblicher und industrieller Anlagen, insbesondere von $PM_{2,5}$ und oder von NO_2
- Fassung und Behandlung von diffusen Staubemissionen, falls noch keine entsprechende Luftbehandlungsanlage besteht
- Verbesserung von Filteranlagen bei Biomasseanlagen
- Ausstattung und Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduktion der Partikelemission bei Baumaschinen, -geräten und Sonderfahrzeugen gemäß der VERT-Filterliste des Schweizer Bundesamtes für Umwelt BAFU, welche ausschließlich in Oberösterreich eingesetzt werden

Hinweis: *Eine Maßnahme gilt als vorzeitig abgeschlossen, wenn sie* ***mindestens sechs Monate vor der im Bundesprogramm vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist vollständig umgesetzt und abgenommen*** *wurde.*

Wie wird gefördert?

Bis **30 % der von der Kommunalkredit Public Consulting gewährten Bundesförderung** einschließlich allfälliger Zuschläge, **bei vorzeitiger Fertigstellung mindestens sechs Monate vor Ablauf der vertraglich festgelegten Fertigstellungsfrist.**

Die Förderung ist pro Einzelfall mit maximal 100.000 Euro limitiert.

Hinweis: *Das Land Oberösterreich kann nur Förderungen bis zu den beihilferechtlichen Höchstgrenzen gemäß Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden.*

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Kriterien:

- Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle bzw. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einlangen.
- Das Ansuchen muss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt sein.
- **Nachweis für den Landesbonus:** Die Fertigstellung ist **mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bundesfrist** durch die Kopie der **Fertigstellungsanzeige an die zuständige Gewerbe- oder Baubehörde** der Förderstelle nachzuweisen.
- Die jeweilige vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien zur Umweltförderung in Oberösterreich idgF, Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich idgF und Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich idgF.

Technische Kriterien:

- Alle sonstigen (technischen) Auflagen und Kriterien des Bundes gelten auch sinngemäß für die Landesförderung.

Erforderliche Unterlagen:

- Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes

Hinweis: *Leiten Sie uns die von der Bundesförderstelle elektronisch erhaltene Zusammenfassung des Online-Antrages an foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at nach Erhalt sofort weiter.*

Weitere Unterlagen sind erst zum Zeitpunkt der Berechnung der Landesförderung nachzureichen.

Abwicklung/Antragstellung:

Die einfache und schnelle Abwicklung Ihrer Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffenden Maßnahmen die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

1. **Antragstellung:**
   Die Zusammenstellung über den Online-Antrag des Bundes ist VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, und mit der Angabe über die Höhe der für das Vorhaben gesamten benötigten öffentlichen Finanzierung zu stellen. Die notwendigen Unterlagen für die Berechnung der Förderhöhe sind in Abstimmung mit der Förderstelle zielgerichtet je nach Maßnahme elektronisch zu übermitteln.

2. **Beurteilung:**
   Die Mitarbeiter:innen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird nach Auszahlung der Bundesförderung (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) ein Fördervorschlag erarbeitet.

3. **Genehmigung:**
   Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder die Landesregierung wird Ihnen eine Förderungserklärung, mit dem Ersuchen um Unterzeichnung, übermittelt.

4. **Auszahlung:**
   Nach Retournierung der Förderungserklärung wird der gewährte Förderungsbetrag auf Ihre angegebene Kontoverbindung angewiesen.

Rechtsgrundlage:

- Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L187, vom 26. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30. Juni 2023
- KMU-Definition: Empfehlung der Europäischen Kommission

Laufzeit:

1. März 2026 bis 31. März 2028 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:	
Amt der Oö. Landesregierung Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Umweltschutz Kärntnerstraße 10-12 4021 Linz	Telefon (+43 732) 77 20-145 01 E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at